

VI Nr. 2175/2023
VM-1
Februar 2023

Hormonelle Behandlung von Endometriose als Kassenleistung

Sehr geehrte Frau Doktorin, sehr geehrter Herr Doktor!

Da uns zuletzt einige Fragen zur hormonellen Behandlung von Endometriose erreicht haben, möchten wir Sie hiermit über die entsprechenden Kassenleistungen informieren. Die Grundlage für die Krankenbehandlung bildet die entsprechende S2k-Leitlinie zur Diagnostik und Therapie von Endometriose.

Diagnostik

Die Diagnosestellung von Adenomyosis uteri und aller anderen Endometrioseformen muss jedenfalls durch eine Fachärztin/einen Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe bzw. in einem spezialisierten Endometriose-Zentrum erfolgen. Die Diagnostik erfolgt in erster Linie durch eine Transvaginalsonographie, in der Zweitlinie dazu durch ein MRT. Beide Methoden sind als gleichwertig zu betrachten.

Hormonelle Therapie

Zur hormonellen Behandlung von Endometriose sind aktuell zwei Präparate zugelassen und **bei entsprechender Indikation frei verschreibbar** („Grüne Box“ im Erstattungskodex):

Gestagene	Metrissa® (nicht empfängnisverhütend) Aridya® (nicht empfängnisverhütend)
-----------	--

Bitte fragen Sie Ihre Patientin bei der Verordnung, ob diese Präparate bereits eingesetzt wurden und wenn nicht, aus welchem Grund bzw. warum die Therapie beendet wurde.

Kommen die genannten, frei verschreibbaren Präparate aus medizinischen Gründen nicht in Frage, gibt es weitere Möglichkeiten der hormonellen Therapie. Es handelt sich dabei um hormonelle Verhütungsmittel. Deren Verordnung ist als „off-label“ zu betrachten. Als „No-Box“-Präparate sind sie **nur in begründeten Ausnahmefällen erstattungsfähig**:

Gestagene	Desogestrel-Präparate wie Cerazette® oder Desirette® im Langzyklus (Präparate zur Empfängnisverhütung)
GnRH Analoga	
Levonorgestrel IUD	LNG IUD; insb. 52 mg Gesamtgehalt LNG) z.B. Mirena® (Präparat zur Empfängnisverhütung und zur Therapie der Hypermenorrhoe)
Kombinierte orale Kontrazeptiva KOK	z.B. Valette®, Larissa®, Motion® usw. (Präparate zur Empfängnisverhütung)

Bei Verordnung dieser Medikamente aus der No-Box-Liste ist über das Arzneimittel-Bewilligungsservice ABS eine chefärztliche Bewilligung zu beantragen. Bitte geben Sie neben der Diagnose auch eine medizinische Begründung für die Verordnung des No-Box-Präparates an.

Die **Weiterverordnung** einer hormonellen Therapie kann – unabhängig vom Präparat – auch über die Hausärztin/den Hausarzt erfolgen.

Bei Fragen stehen Ihnen unsere Expert:innen gerne zur Verfügung!

IHRE ANSPRECHPARTNER:

Österreichische Gesundheitskasse, Medizinischer Dienst Oberösterreich
Medikamente-14@oegk.at, Tel.: 050766 – 14 102913

Freundliche Grüße
Ihre Österreichische Gesundheitskasse

Mag. Franz Kiesl
*Leiter Fachbereich
Versorgungsmanagement 1*

Dr. Andreas Krauter
*Leiter Fachbereich
Medizinischer Dienst*